

Revisionen Steuerberatungen Buchhaltungen Abschlussberatungen Treuhandgeschäfte Flurhofstrasse 52a 9000 St. Gallen Telefon ++41 (0)71 243 10 10 Telefox ++41 (0)71 243 10 11

Revidas Treuhand AG

Telefax ++41 (0)71 243 10 10
e-mail admin@revidas.ch
Internet www.revidas.ch

Persönlich/Vertraulich

battanta@hispeed.ch markus.bigler@bluewin.ch jachen.mayer@goldach.ch neff@atelier-bischof.ch twuerth@bluewin.ch

margot.muentener@bluewin.ch

St. Gallen, 9. Dezember 2013 MJ/nt

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder Liebe Margot, sehr geehrte Frau Müntener

Die Steuerbefreiung ist periodisch überprüfen zu lassen. In der Beilage erhalten Sie die schriftliche Bestätigung vom Steueramt, dass die Kita aktuell und zukünftig die Bedingungen der Steuerbefreiung weiterhin erfüllt und unsere "Spender" somit ihre Zuwendungen steuerlich absetzen dürfen. Ideal wäre es, wenn die Bestätigung der Steuerbefreiung auf der Homepage erscheinen würde.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

(Versand per Mail)

Markus Jäger Dipl. Wirtschaftsprüfer

Bestätigung Steueramt vom 3. Dezember 2013

Kanton St.Gallen Finanzdepartement



Juristische Personen



Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

Kindertagesstätte Goldach Löwenstrasse 1 9403 Goldach Lucia Staub
Abteilungsleiterin Administration
Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 75
F 058 229 41 02
lucia.staub@sg.ch
www.steuern.sg.ch

St.Gallen, 3. Dezember 2013

Register-Nr. 59842

Bestätigung der Steuerbefreiung

Wir bestätigen, dass der Verein Kindertagesstätte Goldach mit Sitz in Goldach zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung nach Artikel 80/1 lit. g des st.gallischen Steuergesetzes (StG) und nach Artikel 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn- und Kapitalsteuern befreit ist.

Zuwendungen von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und ausserhalb des Kantons können nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen in Abzug gebracht werden. Sie unterliegen im Kanton St.Gallen weder der Erbschafts- noch der Schenkungssteuer.

Freundliche Grüsse

Lucia Staub

Abteilungsleiterin Administration

